

Urkunde König Chlothars III. für das Kloster Corbie ([661] Dezember 23 [?])

Abschrift in einem Chartular aus dem 3. Viertel des 9. Jahrhunderts. Edition: Monumenta Germaniae Historica. Diplomata: Die Urkunden der Merowinger (Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica), hg. v. T. KÖLZER, 2 Tlbd., Hannover 2001, S.246ff, MGH Merow I 96.

Regest: Der neustroburgundische König Chlothar III. (657-673) gewährt dem Kloster Corbie, einer Gründung seiner Mutter Balthilde (†680), Zollbefreiung von allen dem Fiskus zustehenden Abgaben. – [661] Dezember 23 [?], Étrépagny [?].

Übersetzung:

Chlothar, König der Franken, den berühmten Männern, allen Amtsträgern, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen. Es sei eurer Größe und eurem Eifer bekannt, dass ihr zur Vermehrung unseres durch göttliche Eingebung erlangten Verdienstes gegenüber den Händlern und Reisenden des Männerklosters Corbie, das die Herrin und unsere Mutter, Königin Balthilde, tätig errichtet hat, für die Wohltat einsteht, wonach, so oft nur die Mönche, Bediensteten oder Reisenden dieses Klosters vom Kellner [*der Mönchsgemeinschaft*] beauftragt werden, in den Teilen des Königreichs oder an den übrigen Orten Mäntel zu beschaffen, günstige Gelegenheiten für das Kloster zu ergreifen oder Handel zu treiben an irgendwelchen Orten oder in irgendwelchen Gebieten, wo unser Fiskus gewohnt ist von den Reisenden oder Händlern Zölle, wie es überall Gewohnheit ist als [allgemeiner] Zoll, Brückenzoll oder Wagenzoll, und übrige Abgaben zu erheben, den Mönchen, die dem schon genannten Kloster Corbie angehören, sowohl den Gegenwärtigen als auch den in der Zukunft dorthin Kommenden, dies in allem erlassen und [dieses] gleichwie zugestanden wird. Dies [geschieht] unter der Maßgabe, dass weder ihr noch eure Amtsdienere oder Nachfolger zu keiner Zeit von dem, was oben [*in der Urkunde*] enthalten ist, in Bezug auf die Mönche, die Beauftragten oder Reisenden dieses Klosters abrückt oder abwendet und es nicht wagt, innerhalb der Grenzen unseres Königreiches an irgendeinem Ort mit irgendeiner Anordnung [Zoll und Abgaben] einzufordern. Hingegen besitzen die schon genannten Mönche der heiligen Gemeinschaft des Klosters Corbie und deren Bevollmächtigte, wie oben ausgeführt wurde, diese Wohltat aus unserer großzügigen Freigebigkeit heraus zugestanden und gleichwie bewilligt, wodurch diese heilige Gemeinschaft es freut, dank dieser Wohltat für die Festigkeit unseres Königtums die Barmherzigkeit des Herrn anzuflehen. Und damit diese Urkunde fester beibehalten und in den Zeiten bewahrt wird, haben wir und unsere erhabene Mutter, die

Herrin Balthilde, die größte Königin, durch die Unterzeichnungen unserer Hand dies zu befestigen befohlen.

† Vidrehad hat wie befohlen [dies ausgeführt]. Zeichen des ruhmvollen Herrn König Chlothar (M.) Zeichen der erhabenen Königin Balthilde (M.).

Gegeben am 23. Tag des Monats Dezember [23.12., ?] im 5. Jahr unseres Königtums [661] zu *Stirpiniacum* [*Étrépagny*?] glücklich in Gottes Namen.

Die lateinische Urkunde ist nur abschriftlich überliefert, was in der älteren historischen Forschung zu Fälschungsvorwürfen geführt hat. Diese sind jedoch unbegründet, handelt es sich bei der obigen *praeceptio* („Urkunde“) doch um die erste aus dem Mittelalter erhaltene Zollbefreiung, die von Urkundenformular und Urkundenaufbau her noch nicht festgelegt war; so fehlt beispielsweise die Urkundenarenga, andere Urkundenteile sind verkürzt ausgeführt. Der Abschreiber der Urkunde, der diese im 3. Viertel des 9. Jahrhunderts in das Corbeier Chartular (Kopialbuch als Sammlung von Urkundenabschriften) aufgenommen hatte, arbeitete jedenfalls im Großen und Ganzen gründlich.

Literatur, Abkürzungen: ADAM, H., Das Zollwesen im fränkischen Reich und das spätkarolingische Wirtschaftsleben, Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert (= VSWG, Beih. 126), Stuttgart 1996; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths, Reihe: Mittelalter; BLEIBER, W., Das Frankenreich der Merowinger, Wien-Köln-Graz 1988; BUHLMANN, M., Dorestad – Tiel – Kaiserswerth. Die Vorgeschichte des Kaiserswerther Zolls (= BGKw MA 19), Düsseldorf-Kaiserswerth 2014; EWIG, E., Die Merowinger und das Frankenreich (= Urban Tb 392), Stuttgart-Berlin 1988; HARTMANN, M., Die Merowinger (= BSR 2746), München 2012; KAISER, R., Steuer und Zoll in der Merowingerzeit, in: *Francia* 7 (1979), S.1-17; KAISER, R., Das römische Erbe und das Merowingerreich (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd.26), München 1993; *Monumenta Germaniae Historica. Diplomata* (in Folio): [Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica. Diplomata maiorum domus regiae. Diplomata spuria], hg. v. K.A.F. PERTZ, 1872, Ndr Stuttgart 1980; RhVjbl = Rheinische Vierteljahresblätter; SCHOLZ, S., Die Merowinger (= Urban TB 748), Stuttgart 2015; STOCLET, A.J., Zur Edition der Merowinger-Urkunden, in: RhVjbl 66 (2002), S.333-339; VSWG = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Edition: MGH DMerow I 96. Übersetzung: Michael Buhlmann. – www.michael-buhlmann.de / 01.2020